

Landesstudierendenvertretung

Vorläufige Tagesordnung

Konstituierende Sitzung

Heidelberg, Sonntag, den 30. Juni 2024

Tagesordnung	3.1 Geschäftsordnungsvorschlag des LaStuVe n.e.V.....	4	
Verzeichnis anwesender Mitglieder.....	4 Wahlen	2	16
1 Begrüßung durch den Vorsitz der VS Uni Heidelberg	4.1 Wahl des Präsidiums	3	16
2 Beschluss der Tagesordnung.....	4.2 Wahl des Vorstandes.....	3	16
3 Beschluss der Geschäftsordnung	5 Sonstiges	4	16
	6 Anhänge		17

Verzeichnis anwesender Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder:

Hochschule	Stimmführer*in
Uni Freiburg	
Uni Heidelberg	
Uni Hohenheim	
Uni Konstanz	
Uni Mannheim	
Uni Stuttgart	
Uni Tübingen	
Uni Ulm	
KIT	
PH Freiburg	
PH Heidelberg	
PH Karlsruhe	
PH Ludwigsburg	
PH Schwäbisch Gmünd	
PH Weingarten	
HfM Freiburg	
HfM Karlsruhe	
HfM Trossingen	
HMDK Mannheim	
HMDK Stuttgart	
ABK Karlsruhe	
ABK Stuttgart	
HfG Karlsruhe	
HS Aalen	
HS Albstadt-Sigmaringen	
HS Biberach	
HS Esslingen	
HS Furtwangen	
HS Heilbronn	
HS Karlsruhe	
HS Kehl	

HS Konstanz	
HS Mannheim	
HS Nürtingen-Geislingen	
HS Offenburg	
HS Pforzheim	
HS Ravensburg-Weingarten	
HS Reutlingen	
HS Rottenburg	
HfG Schwäbisch Gmünd	
HöV Kehl	
HöV Ludwigsburg	

Gäste:

Landesweite parteinahe hochschulpolitische Listen:

Liste	Anwesende
Ring Christlich Demokratischer Studenten	
Junge Sozialisten Hochschulgruppe	
Campusgrün	
Liberale Hochschulgruppe	
Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband	
die LISTE	

Weitere Gäste:

1 Begrüßung durch den Vorsitz der VS Uni Heidelberg

Beginn der Sitzung:

2 Beschluss der Tagesordnung

ggf. Änderungsanträge an die Tagesordnung:

Aufnahme Antrag auf die TO:

3 Beschluss der Geschäftsordnung

3.1 Geschäftsordnungsvorschlag des LaStuVe n.e.V.

Antragsteller*in: LaStuVe n.e.V.

Antragstext:

Die Landesstudierendenkonferenz gibt sich folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung

Präambel

§ 1 Rechtsgrundlage und Aufgaben

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Organe

§ 4 Die Landes-ASTen-Konferenz (LAK)

§ 4a Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung

§ 4b Anträge an die Geschäftsordnung (GOA)

§ 5 Präsidium

§ 6 Vorstand

§ 7 Referate

§ 8 Ausschüsse

§ 9 Kommissionen

§ 10 Ämter

§ 11 Vertretung

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

§ 13 Beschluss, Bekanntmachung und Inkrafttreten weiterer Ordnungen.

§ 14 Finanzen

§ 15 Form

§ 16 Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Landesstudierendenkonferenz

Aufgrund des § 65 a Absatz 8 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) in Verbindung mit Artikel 3 § 4 Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 10. Juli 2012 hat die

Landesstudierendenvertretung des Landes Baden-Württemberg als die Vertretung aller Studierendenschaften auf Landesebene am 30. Juni 2024 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Präambel

[ausstehend]

§ 1 Rechtsgrundlage und Aufgaben

- (1) Die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg (LaStuVe BW) ist im Sinne von § 65a Abs. 8 des LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), die landesweite Interessenvertretung der Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Die LaStuVe BW vertritt die hochschulübergreifenden Interessen der Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.

§ 2 Mitgliedschaft

Alle Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg sind gemäß von § 65a Abs. 8 LHG Mitglieder der LaStuVe BW ohne Austrittsmöglichkeit.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe der LaStuVe BW sind:
 - a. die LAK (§ 4),
 - b. das Präsidium (§ 5),
 - c. der Vorstand (§ 6),
 - d. die Referate (§ 7) und
- (2) Es können Ausschüsse (§ 8) und Kommissionen (§ 9) eingesetzt werden.

§ 4 Die Landes-ASten-Konferenz (LAK)

- (1) Die LAK besteht aus den Delegierten der einzelnen Studierendenschaften und dem Präsidium.
- (2) Die Mitglieder der Organe unter § 6, 7, 8 und 9 sind beratende Mitglieder der LAK.
- (3) Der Delegierten sind durch die jeweilige Studierendenschaft zu bestimmen und dem Präsidium mitzuteilen.
- (4) Sitzungen der LAK finden, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen einer öffentlichen

Sitzung entgegenstehen, öffentlich statt.

- (5) Die Aufgaben der LAK umfassen insbesondere
 - a. Beschlüsse zu hochschulübergreifenden Belangen zu fassen,
 - b. den Vorstand zu wählen,
 - c. das Präsidium zu wählen,
 - d. über die Finanzen der LaStuVe BW zu entscheiden,
 - e. die Tagesordnung zu beschließen,
 - f. die Protokolle vergangener Sitzungen zu beschließen,
 - g. Datum, Zeit und Ort für die nächste Sitzung zu beschließen,
 - h. Änderungen der Geschäftsordnung und weiterer Ordnungen zu beschließen,
 - i. Referate, Ausschüsse und Kommissionen
 - i. einzusetzen,
 - ii. deren Mitglieder zu wählen,
 - iii. deren Mitglieder wieder zu wählen,
 - iv. umzustrukturieren und
 - v. aufzulösen,
 - j. über Mitgliedschaften der LaStuVe BW in Bündnissen, Vereinen, und anderen Organisationen zu entscheiden.
- (6) Rederecht haben alle Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg und andere Personen, denen das Präsidium es einräumt.
- (7) Ein Antragsrecht haben die Studierendenschaften des Landes Baden-Württemberg, die Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg und die Organe der LaStuVe BW, solange es der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.
- (8) Das Recht auf Mitgliedschaft in den Organen unter § 5, 6, 7, 8 und 9 zu kandidieren haben alle Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg.
- (9) Eine Sitzung der LAK ist beschlussfähig, wenn
 - a. ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde und
 - b. mindestens zehn Studierendenschaften auf ihr anwesend sind.
- (10) Die Beschlussfähigkeit einer Sitzung der LAK ist zu Beginn jeder Sitzung festzustellen und auf Antrag zu überprüfen.
- (11) Ist die LAK zwei Sitzungen in Folge nicht beschlussfähig gewesen, kann die Verfahrensordnung Abweichungen formulieren.
- (12) Die LAK fasst Beschlüsse, sofern nicht anders bestimmt und die Anzahl der Enthaltungsstimmen nicht die der Jastimmen übersteigt, mit einfacher Mehrheit.

- (13) Eine Studierendenschaft mit
 - a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden delegiert maximal eine stimmberechtigte Person,
 - b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden delegiert maximal zwei stimmberechtigte Personen,
 - c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden delegiert maximal drei stimmberechtigte Personen und
 - d. eine mit über 15.000 eingeschriebenen Studierende delegiert maximal vier stimmberechtigte delegierte Personen.
- (14) Delegiert eine Studierendenschaft weniger stimmberechtigte Personen als ihr Maximum nach § 4 Abs. 13, so bestimmt ihre Delegation die Aufteilung ihrer maximalen Stimmen unter ihren Delegierten selbst und teilt sie dem Präsidium mit.
- (15) Eine Stimme kann als Ja-, Nein- oder Enthaltungsstimme abgegeben werden. Eine andersartig abgegebene Stimme ist ungültig.
- (16) Beschlüsse treten, nachdem sie gefasst worden sind, unverzüglich in Kraft.
- (17) Ordentliche Sitzungen der LAK werden alle sechs Wochen einberufen.
- (18) Eine außerordentliche Sitzung der LAK wird einberufen, wenn
 - a. mindestens fünf Studierendenschaften sie schriftlich beim Präsidium beantragen,
 - b. der Vorstand sie beim Präsidium beantragt, oder
 - c. das Präsidium es beschließt.
- (19) Das Präsidium beruft im Fall von § 4 Abs. 18 innerhalb der nächsten zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der LAK ein, wobei die Antragsfrist 8 Tage und die Ladungsfrist 7 Tage vor der Sitzung beträgt.

§ 4a Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung

- (1) Anträge, die auf die Tagesordnung aufzunehmen sind, müssen
 - a. einen Antragstitel, welcher den Antrag kurz beschreibt,
 - b. eine:n Antragsteller:in,
 - c. eine Kontaktmöglichkeit des:der Antragsteller:in, welche nicht mit der Tagesordnung veröffentlicht wird,
 - d. die Antragsart,
 - e. den zu beschließenden Antragstext im Wortlaut und
 - f. eine Begründung des Antrags

enthalten.

- (2) Ein Antrag zur Aufnahme an die Tagesordnung kann ein Antrag auf Austausch zu einem Thema sein, wobei der Antrag anstelle des Antragstextes das Austauschthema und mindestens eine Leitfrage enthalten muss.
- (3) Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung werden dem Präsidium schriftlich übermittelt.
- (4) Korrekt übermittelte Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung werden bis drei Wochen vor der nächsten Sitzung der LAK auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der LAK aufgenommen.
- (5) Inhalts- oder wirkungsgleiche Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung werden nicht angenommen, sofern sie innerhalb eines halben Jahres bereits einmal abschließen behandelt worden sind und die auf sie bezogenen Umstände sich nicht relevant verändert haben.
- (6) Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung, welche ersichtlich im Widerspruch zu § 65 Abs. 4 LHG stehen, werden nicht angenommen.
- (7) Das Präsidium vernichtet die Kontaktmöglichkeit eines:einer Antragsteller:in nach Beschluss des Protokolls der Sitzung, auf welcher der von ihm:ihr gestellte Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung beschlossen wurde.

§ 4b Anträge an die Geschäftsordnung (GOA)

- (1) Während einer Sitzung der LAK können GOA an das Präsidium gestellt werden.
- (2) Ein GOA wird dem Präsidium durch das Heben beider Hände oder ein anderes mit dem Präsidium vereinbartes Zeichen angezeigt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung werden unverzüglich nach Beendigung des laufenden Wortbeitrags behandelt.
- (4) Nach Aufruf des GOA können Mitglieder der LAK formelle oder inhaltliche Gegenrede anzeigen.
- (5) Das Präsidium ruft die Anzeigen auf und fragt, ob sie formell oder inhaltlich sind.
 - a. Wird keine Gegenrede angezeigt, so ist der GOA beschlossen.
 - b. Wird formelle Gegenrede angezeigt, so stimmt die LAK unverzüglich über den GOA ab.
 - c. Wird inhaltliche Gegenrede angezeigt, so darf der Inhalt der Gegenrede vortragen werden, wonach die LAK unverzüglich über den GOA abstimmt.

(6) Über GOA stimmt die LAK, sofern nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit ab.

(7) Ein GOA wird nach Beschluss unverzüglich umgesetzt.

(8) GOA umfassen insbesondere

- a. Antrag auf Aufnahme eines zu spät eingegangenen Antrags zur Aufnahme an die Tagesordnung noch auf die Tagesordnung der laufenden Sitzung zu nehmen, welcher mit einfacher Mehrheit gefasst wird,
- b. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunktes auf der Tagesordnung, wobei der neue Platz auf der Tagesordnung zu nennen ist,
- c. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt, welcher mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird,
- d. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes auf die nächste Sitzung, wobei ein Tagesordnungspunkt nur zweimal in Folge vertagt werden kann,
- e. Antrag auf Begrenzung der Redezeit für einen Tagesordnungspunkt,
- f. Antrag auf Schluss der Redeliste für einen Tagesordnungspunkt, nach dessen Beschluss sich die Mitglieder der LAK ein letztes Mal für den Tagesordnungspunkt auf die Redeliste setzen dürfen,
- g. Antrag auf Schließung der Debatte für einen Tagesordnungspunkt,
- h. Antrag auf namentliche Abstimmung bei einem Tagesordnungspunkt, nach dessen Beschluss die anwesenden Mitglieder der LAK einzeln zur Abstimmung aufgerufen und ihre Namen, zugehörigen Studierendenschaft und abgegebene Stimme im Protokoll vermerkt werden,
- i. Antrag auf erneute Zählung bei einer Abstimmung oder Wahl,
- j. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit für die Behandlung eines Tagesordnungspunktes, sofern
 - i. berechnigte Interessen einzelner es erfordern,
 - ii. ein laufendes Schlichtungs-, Streitbeilegungs- oder Gerichtsverfahren behandelt wird, oder
 - iii. die LAK es im Einzelfall begründet beschließt,

wobei die beratenden Mitglieder der LAK vom Ausschluss ausgenommen sind,

- k. Antrag auf Ablösung eines Mitglieds des Präsidiums für einen Tagesordnungspunkt bzw. eine Sitzung der LAK, wobei das antragstellende Mitglied der LAK das abzulösende Mitglied des Präsidiums bestimmt und nach dessen Beschluss die LAK mit einfacher Mehrheit eines ihrer Mitglieder bestimmt, welches die Aufgaben des abgelösten Mitglieds des Präsidiums für den

Tagesordnungspunkt bzw. die Sitzung der LAK übernimmt,

- l. Antrag auf Pausierung der Sitzung, wobei Pausenbeginn und Dauer der Pause zu nennen ist,
- m. Antrag auf Beendigung der Sitzung, welcher mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird, wobei, falls es nicht bisher geschehen ist, noch Zeit und Ort der nächsten Sitzung festgelegt werden.

§ 5 Präsidium

(1) Mitglieder des Präsidiums führen die Bezeichnung „Mitglied des Präsidiums der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.

(2) Die Aufgaben des Präsidiums umfassen

- a. Sitzungen der LAK einzuberufen,
- b. die Tagesordnung für eine Sitzung der LAK zu erstellen,
- c. zu Sitzungen der LAK einzuladen,
- d. Sitzungen der LAK zu leiten,
- e. Sitzungen der LAK zu protokollieren,
- f. die Sitzungsprotokolle zu veröffentlichen,
- g. die Sitzungsprotokolle auf der nächsten Sitzung der LAK zur Genehmigung vorzulegen und
- h. die Sitzungsprotokolle zu archivieren.

(3) Das Präsidium lädt spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung der LAK zu ihr ein.

(4) Die Einladung zu einer Sitzung der LAK enthält insbesondere

- a. die Zeit,
- b. den Ort und
- c. die vorläufige Tagesordnung

für die Sitzung der LAK.

(5) Die Tagesordnung soll insbesondere

- a. die Eröffnung der Sitzung,
- b. die Bestimmung von Sitzungsleitung und Protokollführung,
- c. die Stimmenprüfung der Mitglieder,
- d. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- e. die Genehmigung verspäteter Anträge,
- f. die Genehmigung der Tagesordnung,

- g. die Genehmigung ungenehmigter Protokolle,
- h. die Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung,
- i. die Berichte der Studierendenschaften,
- j. den Bericht des Vorstands,
- k. die Berichte der Referate,
- l. die Berichte der Ausschüsse,
- m. die Berichte der Kommissionen,
- n. vertagte Tagesordnungspunkte,
- o. Anträge an die Tagesordnung und
- p. Sonstiges

beinhalten.

- (6) Ist das Präsidium unbesetzt, so übernehmen die Mitglieder des Vorstands die Aufgaben nach § 5 Abs. 2.

§ 6 Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstands führen die Bezeichnung „Mitglied des Vorstands der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (2) Die Aufgaben des Vorstands umfassen im Rahmen bestehender Beschlüsse insbesondere
- a. die Beschlüsse der LAK umzusetzen,
 - b. die LaStuVe BW nach außen zu vertreten und
 - c. die regelmäßigen Geschäfte der LaStuVe BW zu führen.
- (3) Sind Referate, Ausschüsse oder Kommissionen eingerichtet, unter deren Zuständigkeitsbereich Beschlüsse der LAK fallen, so gibt der Vorstand die Umsetzung dieser Beschlüsse an das zuständige Organ ab.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind mehrheitsvertretungsberechtigt, wobei im Fall von einer Vierfachbesetzung des Vorstands zwei Mitglieder des Vorstands berechtigt sind, die anderen zwei Mitglieder des Vorstands zu vertreten.
- (5) Der Vorstand legt zum Ende jeden Jahres einen umfassenden schriftlichen Bericht der LAK vor.
- (6) Ist nach Ablauf der Amtszeit der letzten beiden Mitglieder des Vorstands kein Vorstand nach § 10 Abs. 1 neu- oder wiedergewählt, so verlängert sich die Amtszeit der letzten beiden Mitglieder des Vorstands bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstands.

§ 7 Referate

- (1) Referate werden zur Bearbeitung der zeitlich unbeschränkten Zuständigkeitsbereiche der LaStuVe BW eingesetzt.
- (2) Die LAK beschließt ihre
 - a. Einsetzung, wobei sie deren Zuständigkeitsbereiche festlegt,
 - b. Umstrukturierung, wobei sie deren neue Zuständigkeitsbereiche festlegt, und
 - c. Auflösung.
- (3) Ein Referat ist mit einer:einem Referent:in besetzt.
- (4) Referent:innen führen die Bezeichnung „Referent:in für [Name des Referats] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Es besteht die Möglichkeit Ausschüsse einzusetzen.
- (2) Die LAK beschließt ihre
 - a. Einsetzung, wobei sie festlegt, ob sie
 - i. einem bestimmten Referat oder
 - ii. dem Vorstandangegliedert sind, und
 - b. Auflösung.
- (3) Ein Ausschuss besteht aus mindestens zwei und maximal zwölf Mitgliedern, wobei eines seiner Mitglieder sein:e Referent:in (§ 8 Abs. 2 lit. a Nr. i) bzw. ein Mitglied des Vorstands (§ 8 Abs. 2 lit. a Nr. ii) ist.
- (4) Das Mitglied nach Abs. 3 beruft mindestens eine Sitzung seines Ausschusses zwischen zwei ordentlichen Sitzungen der LAK ein, zu welcher es eine vorläufige Tagesordnung erstellt und die Mitglieder seines Ausschusses mit ihr innerhalb einer angemessener Ladungsfrist einlädt und durch die Sitzung leitet.
- (5) Mitglieder von Ausschüssen führen die Bezeichnung „Mitglied des Ausschusses [Name des Ausschusses] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (6) Ausschüsse
 - a. entlasten und
 - b. beratenein Referat (§ 8 Abs. 2 lit. a Nr. i) bzw. den Vorstand (§ 8 Abs. 2 lit. a Nr. ii).

§ 9 Kommissionen

- (1) Es besteht die Möglichkeit Kommissionen zur Bearbeitung zeitlich beschränkter Aufgaben einzusetzen.
- (2) Die LAK beschließt ihre
 - a. Einsetzung, wobei sie deren
 - i. Mitgliedschaftsvoraussetzungen,
 - ii. Aufgaben, sowie
 - iii. Bestehungsdauerfestlegt,
 - b. Umstrukturierung, wobei sie deren
 - i. neue Aufgaben und
 - ii. neue Bestehungsdauerfestlegt, sowie
 - c. vorzeitige Auflösung.
- (3) Eine Kommission besteht aus maximal sechs Mitgliedern.
- (4) Mitglieder von Kommissionen führen die Bezeichnung „Mitglied der Kommission [Name der Kommission] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.

§ 10 Ämter

- (1) Der Vorstand und das Präsidium bestehen jeweils aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern, die sich in Hochschultyp nach § 1 Abs. 2 LHG und Geschlecht unterscheiden sollen.
- (2) Die Kandidatur auf eine Mitgliedschaft in den Organen unter § 5, 6, 7, 8 und 9 ist allen Studierenden möglich, die Mitglied einer Mitgliedsstudierendenschaft sind, wobei Kandidat:innen auf den Vorstand eine von
 - a. ihrer Studierendenvertretung oder
 - b. der LAKbeschlossene Vertrauenserklärung dem Präsidium mitteilen.
- (3) Anwesende Mitglieder der LAK können die Kandidierenden auf die Organe unter § 5, 6, 7, 8 und 9
 - a. befragen oder
 - b. sie für eine vertrauliche Beratung über ihre Kandidatur ausschließen.
- (4) Die LAK wählt die Mitglieder der Organe unter § 5, 6 und 7 einzeln und mit absoluter Mehrheit in geheimer Wahl.

- (5) Sollte im ersten Wahlgang von Präsidium und Vorstand keine absolute Mehrheit erreicht werden, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in welchem eine einfache Mehrheit genügt.
- (6) Die LAK wählt Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl.
- (7) Die LAK kann für die Mitglieder von Organen unter § 5, 6 und 7 mit absoluter Mehrheit jeweils ein stellvertretendes Mitglied, wählen.
- (8) Die Bezeichnung des stellvertretenden Mitglieds entspricht der des stellvertretenen Mitglieds und wird am Anfang der Bezeichnung um „stellvertretend“ in entsprechend deklinierter Form ergänzt.
- (9) Jedes Mitglied eines Organes unter § 5, 6, 7, 8 und 9 kann wiedergewählt werden.
- (10) Die Amtszeit aller Mitglieder von Organen unter § 5, 6, 7, 8 und 9 beginnt am Tag nach der Annahme ihrer Wahl und dauert ein Jahr.
- (11) Die Organe unter § 6, 7, 8 und 9 setzen die Beschlüsse der LAK, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, um.
- (12) Die Organe unter § 7, § 9 und, im Fall von § 8 Abs. 2 lit. a Nr. ii, § 8 beraten den Vorstand.
- (13) Die Organe unter § 6, 7, 8 und 9 sind der LAK gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie berichten auf jeder ordentlichen Sitzung der LAK über ihre gesamte Tätigkeit seit der letzten ordentlichen Sitzung der LAK.
- (14) Der Rücktritt aus jedem Organ unter § 5, 6, 7, 8 und 9 ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich und gilt ab ihrem Eingang.
- (15) Die Abwahl von Mitgliedern eines Organs unter § 5, 6, 7, 8 und 9 ist auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl möglich.
- (16) Die Amtszeit aller Mitglieder von Organen unter § 5, 6, 7, 8 und 9 endet außerdem durch:
 - a. Exmatrikulation, sofern nicht spätestens bis zur nächsten ordentlichen Sitzung einer LAK eine Immatrikulation an einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg erfolgt ist oder
 - b. Tod.

§ 11 Vertretung

- (1) Ein Mitglied der Organe unter § 5 bis 7 wird vertreten, wenn es
 - a. aufgrund tatsächlicher oder unvermeidbarer rechtlicher Umstände vorübergehend

- außerstande ist, den Aufgaben des Amtes nachzukommen,
- b. es im gesamten Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Sitzungen der LAK nicht erreichbar ist, oder
 - c. abgewählt wurde und das Organ unbesetzt ist.
- (2) Die Feststellung des vertretungspflichtigen Umstands trifft
- a. das Mitglied selbst durch Erklärung, in welcher es die Dauer seiner Vertretung festlegt, gegenüber dem Vorstand oder
 - b. die LAK auf Antrag, in welcher sie die Dauer seiner Vertretung festlegt, mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Wurde ein vertretungspflichtiger Umstand nach Abs. 2 festgestellt, übernimmt das vertretende Mitglied nach Eingang der Erklärung nach Abs. 2 lit. a oder Beschluss nach Abs. 2 lit. b die Aufgaben des zu vertretenden Mitglieds.
- (4) Eine Vertretung währt maximal drei ordentliche Sitzungen der LAK.
- (5) Haben sich die Umstände unter Abs. 1 lit. a und b nicht bis nach drei ordentlichen Sitzungen der LAK erübrigt, wird die Abwahl des betroffenen Mitglieds beantragt.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK, welche mindestens der Hälfte der Mitglieder der LAK umfassen muss, zu beschließen.
- (2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen eine Synopse enthalten und sind mindestens einen Monat vor der nächsten Sitzung der LAK öffentlich bekannt zu machen, wobei im Fall einer außerordentlichen Sitzung die Fristen der außerordentlichen Sitzung nach § 4 Abs. 19 gelten.

§ 13 Beschluss, Bekanntmachung und Inkrafttreten weiterer Ordnungen.

- (1) Die LAK kann bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit ihrer anwesenden Mitglieder auf Antrag weitere Ordnungen beschließen.
- (2) Die weiteren beschlossenen Ordnungen sind den Mitgliedern der LaStuVe BW unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.
- (3) Geänderte Ordnungen treten einen Monat nach Beschluss, oder an einem durch die Ordnung selbst bestimmten Tag in Kraft, wenn sie ordnungsgemäß nach § 13 Abs. 2

bekannt gemacht wurden.

§ 14 Finanzen

- (1) Die LaStuVe BW verwaltet ihre Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (2) Die LaStuVe BW kann Beiträge von den Mitgliedsstudierendenschaften erheben, deren Höhe und Art allein in dieser Geschäftsordnung bestimmt werden.
- (3) Über alle weiteren finanziellen Angelegenheiten entscheidet grundsätzlich die LAK.
- (4) Die LAK kann dem Präsidium, dem Vorstand und den Referaten bestimmte Befugnisse zur Entscheidung über Finanzmittel durch Beschluss oder Ordnung übertragen.
- (5) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 15 Form

Zur Wahrung der Schriftlichkeit genügt die elektronische Übermittlung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Diskussion:

Abstimmung:

4 Wahlen

4.1 Wahl des Präsidiums

4.2 Wahl des Vorstandes

4.2.1 Kandidatur von Linus Häberle

5 Sonstiges

Ende der Sitzung:

